Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

EINGEGANGEN 19. Aug. 2016

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An das
Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstraße 64a

80336 München

Friedel Cramer
Leiter des Referats Pflanzenschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4661
FAX +49 (0)228 99 529 - 4262
E-MAIL 512@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 512-08003/0495

DATUM 16.08.2016

Ihr Schreiben vom 27. Juli an Herrn Bundesminister Schmidt
hier: Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor

Sehr geehrte Frau Vogt, sehr geehrter Herr Bär,

für ihr Schreiben vom 27. Juli 2016 an Herrn Bundesminister Schmidt danke ich.

Der hohe Stellenwert der Bienen für unsere Ökosysteme und die heimische Landwirtschaft ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bewusst. Rund 80 Prozent unserer Pflanzen müssen bestäubt werden, damit sie sich fortpflanzen und wir Obst, Gemüse und andere Früchte ernten können. Allein der wirtschaftliche Nutzen der Bestäubungsleistung wird in Deutschland auf jährlich mindestens zwei Milliarden Euro geschätzt – einige Experten gehen sogar von bis zu vier Milliarden Euro aus.
Mit dem Ziel, durch weitere Forschungsarbeiten die Wild- und Honigbienen zu schützen, ihre Lebens- und Ernährungsgrundlagen zu erhalten und zu verbessern sowie die Bienenvölker gesund und vital zu erhalten, wurde durch den Herrn Bundesminister Schmidt am 8. Juni 2016 das Fachinstitut für Bienenschutz des Julius Kühn-Instituts eröffnet.

Dem besonderen Schutz der Bienen und anderer Bestäuber wird auch im Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmitteln Rechnung getragen. Für die Bewertung eines Pflanzenschutzmittels sind, entsprechend der EU-Datenanforderungen, neben sonstigen relevanten Daten und Informationen, auch umfangreiche Bienenstudien vorzulegen. Darüber hinaus werden in der Risikobewertung nicht nur Eigenschaften des Wirkstoffs bzw. des Pflanzenschutzmittels,

sondern auch die Rahmenbedingungen der vorgesehenen Anwendung (Anwendungsbereich, Zeitpunkt, Anwendungstechnik, Dosierung) berücksichtigt. Wenn nötig, erteilt das BVL auf dieser Grundlage Kennzeichnungsauflagen, setzt Anwendungsbestimmungen fest oder beschränkt z. B. den Zeitraum der Anwendung. Es darf unter Praxisbedingungen zu keinen unannehmbaren Auswirkungen auf die Larven, auf das Verhalten der Honigbienen und die Entwicklung und das Überleben von Bienenvölkern kommen. In Deutschland spiegelt sich dieses hohe Schutzniveau für Honigbienen u. a. in der Bienenschutzverordnung wider.
Nur für Pflanzenschutzanwendungen, die für Bienen sicher sind, wird eine Zulassung erteilt.

Der von ihnen angesprochene Wirkstoff Sulfoxaflor ist seit August 2015 in der Europäischen Union genehmigt. Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) liegen Zulassungsanträge mit dem Wirkstoff vor. Im Rahmen des zonalen Zulassungsverfahrens wird die Erstbewertung dieser Anträge durch die britische Zulassungsbehörde als sog. Berichterstattender Mitgliedsstaat durchgeführt. Die oben aufgeführten Bewertungskriterien werden auch für die Prüfung dieser Zulassungsanträge zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friedel Grame